



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wittschewsky, Valentin: Die Reichsversicherungsordnung. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Reichsversicherungsordnung

Von Professor Valentin Wittschewsky in Berlin

1



Die Reichsregierung hat in den ersten Apriltagen dem deutschen Volke ein gesetzgeberisches Riesenei auf den Ostergabentisch gelegt. Nach einer allumfassenden systematischen Vereinheitlichung der sieben teiligen Arbeiterversicherungsgesetze haben wir länger als ein Jahrzehnt begehrend, die mannigfaltigen Wünsche häufig parlamentarisch und publizistisch kundgebend ausgeschaut, nun, wo uns das Reformwerk in einheitlichem Gusse vorliegt, haben wir keine rechte Freude daran. Kärzlich und kühl sind die Äußerungen der Befriedigung, daß der Reichsminister für Sozialpolitik und dessen trefflicher Generalstab die Menge der Schwierigkeiten glücklich bewältigt und die gewaltige Organisation in fertige Paragraphenform gekleidet haben. Graf Posadowsky hat einstmals entschuldigend bemerkt, daß die drei Hauptstämme der deutschen Arbeiterversicherung nicht eine so verschiedenartige Gestalt angenommen hätten, wenn eines einzelnen Mannes geistige Überlegenheit dazu ausgereicht hätte, den gesamten Aufbau nach allen drei Richtungen in einem Zuge anzulegen. Der ehemalige Staatssekretär hat jahrelang darüber gebrütet, wie sich die Konstruktionsfehler der Entstehungszeit beseitigen ließen, um die einzelnen Teile der Sozialversicherung zusammenzulegen und zu vereinfachen. Erst seinem Nachfolger im Amte ist es vergönnt, den nach einem großzügigen Plane bewerkstelligten Umbau des Ganzen unter Hinzufügung eines neuen wichtigen Anbaues dem Urteil der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Diese Öffentlichkeit scheint aber an dieser Reform zunächst wenig Gefallen zu finden. Die Zurückhaltung hat es weniger mit der Ausführung des Bauplans zu tun — dessen eingehende Betrachtung und Würdigung bedarf längerer Zeit! —, wohl aber drängen sich allerlei nicht niederzuhaltende Bedenken auf, ob gerade jetzt der Zeitpunkt für einen Gesetzgebungsakt von solcher Tragweite richtig gewählt sei. Die Sorgen des Tages lasten auf dem Reichsbürger mit niederdrückender Schwere. In der Neuordnung des Reichsfinanzwesens ist der Nation eine Prüfung auferlegt, von der wir noch immer

nicht zu sagen vermögen, ob wir sie mit Anstand und Ehren bestehen werden. Unter den Beklemmungen dieses trostlosen Umhergreifens nach den Mitteln zur finanziellen Festigung der Reichsexistenz ist in weiten Kreisen die Neigung, den Garten der Sozialreform von Grund auf neuzugestalten und Neues anzupflanzen, merkbar erlahmt.

Über den Willen zu opferfreudiger Tat ist aber auch sonst ein Eiseshauch erstarrend dahingefahren. Die hoffnungsvollen Erwartungen, mit denen vor einem Menschenalter die Sicherstellung der Lohnarbeiter gegen die Wechselfälle des Lebens durch die Einführung der Zwangsversicherung begrüßt wurde, sind nur zum kleinen Teil in Erfüllung gegangen. Gewiß wird die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 für alle Zeiten denkwürdig sein durch die schlichte Kraft und Größe der Sprache und durch die eigenartige Mischung des von echt christlicher Menschenliebe ausgehenden sozialen Pflichtbewußtseins des unvergeßlichen Kaisers Wilhelms des Ersten und der mitreißenden Wucht des staatsmännischen Genies seines großen Kanzlers. In die Erinnerung an jenes wegweisende Dokument mischen sich aber unwillkürlich die häufig keineswegs erbaulichen Erfahrungen, die wir seitdem in bezug auf die Förderung des sozialen Friedens durch die Entwicklung der staatlichen Sozialreform gemacht haben. Durch die Summe solcher Erfahrungen ist der Eifer vieler ehemaliger Reformfreunde allmählich erstickt worden; mit der bedrohlichen Ausbreitung des Klassenkampfes auf seiten der Arbeiter haben die Tendenzen des materiellen Interessensstandpunktes bei den Unternehmern an Boden gewonnen. Der Sozialdemokratie scheint fast daran gelegen zu sein, den bürgerlichen Parteien die Arbeit am Ausbau der Sozialversicherung zu verleiden. Das könnte beispielsweise durch den Vorstoß geschehen, den „Genosse“ Kautsky soeben durch seine Broschüre „Der Weg zur Macht“ unternommen hat. Während die Reichsversicherungsordnung die Fäden der sozialen Wohlfahrt neu zu festigen bestrebt ist, verkündet der Apostel der sozialen Umwälzung mit zynischer Offenheit das Programm der zur Machtfülle gelangten proletarischen Revolution. Wo derartige Gegensätze klaffen, schlägt unüberwindliches Mißtrauen tiefe Wurzeln und gefährdet auch die besten Absichten zur Umformung der Arbeiterversicherung. Die Reichsversicherungsordnung ist unter solchen Umständen unter einem ungünstigen und undankbaren Stern geboren. —

Wir haben das Licht der deutschen Arbeiterversicherung niemals unter den Scheffel gestellt, im Gegenteil, für den guten Geschmack manches Deutschen haben wir dieses Licht, besonders dem Auslande gegenüber, bisweilen sogar zu aufdringlich leuchten lassen. Auf Weltausstellungen und bei allerhand internationalen Kongressen sind die Besonderheiten und Erfolge unsrer sozialen Gesetzgebung wiederholt von berufener deutscher Seite mit starker Ruhmredigkeit herausgestrichen und angepriesen worden, ohne daß sich das Ausland, das von all den stattlichen Zahlen mit höflicher Anerkennung Kenntnis nahm, beeilt hätte, dem deutschen Vorbilde nachzueifern. Es wäre falsch, diese Behutsamkeit in der Nachfolge durchweg dem Nichtkönnen oder Nichtwollen der andern

Staaten zur Last zu legen; ein solcher Triumph deutscher kultureller Pionierarbeit wäre zu billig erreicht. Man wird sich vielmehr, um nicht in einen gewissen Eigendünkel zu geraten, vorhalten müssen, daß sich der Grundgedanke der deutschen Arbeiterversicherung nur langsam Bahn gebrochen hat, ja sich selbst heute, nach jahrzehntelanger Erprobung, noch keineswegs in der Versicherungswissenschaft die allgemeine Zustimmung, geschweige denn die allseitige praktische Geltung errungen hat. In dem vortrefflichen „Versicherungslexikon“*) lesen wir den bedeutsamen Satz über die Anfänge der staatlichen Versicherung in den achtziger Jahren: „Der Gedanke einer Zwangsversicherung einer Arbeiterschaft von der Ausdehnung der deutschen war kühn, großartig und in der Geschichte ohne Beispiel und in seinen wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen zunächst noch unübersehbar. Von der Erkenntnis der Notwendigkeit der Zwangsversicherung bis zu ihrer Verwirklichung war deshalb noch ein mühevoller Weg zurückzulegen.“ Wir legen hier den Ton mit Absicht auf das Wort „Zwangsversicherung“; sie war das neue Prinzip, für dessen allgemeine Anwendung mit dem Unfallversicherungsgesetz vom 8. März 1881 die Bahn im Versicherungswesen gebrochen wurde. Auf diesem Grundsatz waren noch nicht ein Jahrzehnt später die maßgebenden deutschen Gesetze über die Versicherung der Lohnarbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter aufgebaut. Daß das Ausland nicht unverweilt nach dem neuen Zwangssystem mit beiden Händen griff, hatte seinen guten Grund in denselben Erwägungen, die auch auf deutschem Boden den Weg vom Wollen zum Vollbringen „mühevoll“ gestalteten. Da die Idee der Arbeiterversicherung nicht erst vor dreißig Jahren wie eine Erleuchtung aus höhern Sphären über die zivilisierte Menschheit kam, so lag es nahe, daß sich Neuerungen auf einem so unebenen Terrain nur langsam durchsetzten. Die alten Versicherungsformen hatten sich doch immerhin angemessen bewährt, sodaß zu ihrer vor schnellen Preisgabe keine dringende Veranlassung gegeben war.

Speziell in Deutschland hatten die englischen Mustern nachgebildeten Hilfskassen mannigfacher Art schon in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts unter den fördernden Antrieben der Arbeiterberufsvereine eine rege Tätigkeit entfaltet, sodaß man auch späterhin, als die modernisierte Zwangskrankenversicherung eingeführt wurde, weislich darauf verzichtete, die Art an ihre Wurzel zu legen. Namentlich die freiwillige Krankenversicherung in Hilfs- und ähnlichen Kassen hatte seit dem Erlaß des Hilfskassengesetzes vom Jahre 1876 ansehnliche Fortschritte gemacht und umschloß 1880 in Preußen bereits $1\frac{1}{8}$ Millionen Versicherte. Die freie Vereinsbildung für Unterstützungszwecke konnte freilich auf die Dauer ebensowenig wie die durch das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 den Unternehmern auferlegte verschärfte Verpflichtung zum

*) Versicherungslexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der Privat- und Sozialversicherung insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz, unter Mitarbeiterschaft vieler Gelehrten herausgegeben von Professor Dr. Alfred Manes. Zwei Bände. Tübingen 1909. J. C. B. Mohr.

Schadenersatz bei Betriebsunfällen ihrer Arbeiter diesen eine ausreichende Sicherstellung gegen die Wechselfälle des Lebens verbürgen. Der gesetzliche Zwang, auf den die bestehenden Knappschaftsklassen übrigens deutlich hinwiesen, war die gegebene Form für die Versicherung angesichts der neuzeitlichen Betriebsmethoden. Wir möchten in dieser Hinsicht dem Urteil Professors Dr. v. d. Borghht beipflichten, der seine Stellungnahme wie folgt formuliert:

Wäre durch freiwillige Versicherung eine allgemeine Sicherstellung der Arbeiterschaft erreichbar, so würde es des Zwanges nicht bedürfen. Daß dies nicht möglich ist, hat die Erfahrung bewiesen. Will man die Gesamtheit der Arbeiter oder große Teile der Arbeiterschaft in die Versicherung hineinziehen, so genügt die von manchen Staaten versuchte Begünstigung und Erleichterung der freiwilligen Versicherung nicht. Ohne Zwang ist es nicht möglich, die Arbeiterschaft überhaupt oder den der Versicherung zu unterwerfenden Teil der Arbeiterschaft als Ganzes und lückenlos zu erfassen. Damit bietet sich zugleich die Möglichkeit, die toten Kosten auf das verhältnismäßig geringste Maß herabzumindern, den Berufs- und Ortswechsel unschädlich zu machen, die größte Sicherheit für die dauernde Leistungsfähigkeit der Versicherungseinrichtungen zu schaffen und die versicherungstechnisch beste Ausgleichung der Risiken zu bewirken. Das sind so wertvolle Vorteile, daß dahinter die an sich möglichen Bedenken zurücktreten müssen.

Die Beweisführung zugunsten der Zwangsversicherung ist überzeugend genug, um für Deutschland prinzipielle Abweichungen von diesem System auszuschließen. Das Ausland hat sich dem deutschen Beispiel nur zögernd und erst teilweise angeschlossen, aber es ist erfreulich, daß auf dem Internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Rom im Oktober vorigen Jahres auch die Vertreter der romanischen Völker, die der freiwilligen Versicherung bisher den Vorzug zu geben geneigt waren, nunmehr rückhaltslos anerkannten, daß sich nur auf dem Wege des Zwanges die hohen Aufgaben der sozialen Fürsorge befriedigend lösen lassen. Diese Verbeugung des Auslandes vor den Richtlinien der deutschen Gesetzgebung verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als es auch heute noch hervorragende deutsche Gelehrte gibt, die aus innerer Überzeugung Bedenken gegen die Zwangsversicherung haben. Professor Dr. Conrad in Halle beispielsweise vertritt in der kürzlich erschienenen neuen Auflage seiner Volkswirtschaftspolitik die Auffassung, daß durch den Zwang ein segensreicher pädagogischer Einfluß auf die Masse der Bevölkerung verloren gehe; sie gewöhne sich immer mehr daran, die Sorge für die Zukunft nicht auf sich selbst zu übernehmen, sondern getrost den öffentlichen Einrichtungen zu überlassen. Die Neigung zum Sparen und das Bewußtsein der eignen Verantwortlichkeit würden auf diese Weise geschwächt, während die Begehrlichkeit der Arbeiter gesteigert werde.

Als leise Warnung vor einem Überspannen des allgemeinen Fürsorgeprinzips mag das alles eine gewisse Berechtigung haben, dennoch hat die Reichsversicherungsordnung zweifellos den richtigen Kurs eingeschlagen, als sie bei der Erweiterung der Krankenversicherungspflicht sowie bei Einführung der Hinterbliebenenversicherung den Zwang als elementare Regel aufstellte. Die banale Redensart „keine Regel ohne Ausnahme“ findet freilich auffallend breite

Anwendung, um zu verhüten, daß das neue Muß als eine Vergewaltigung der historisch herangewachsenen Einrichtungen erscheine.

Die Ausdehnung des Versicherungszwanges im Bereiche der Krankenversicherung holt manches nach, was bisher unterblieben ist, weil man nicht recht wußte, wie die Sache zu ordnen wäre, ohne die Krankenkassen zum Beispiel der Gefahr auszusetzen, durch Simulanten geschädigt zu werden. Tatsächlich stehen gegenwärtig weite Personenkreise, die der Invalidenversicherung längst unterstellt sind, noch außerhalb der Krankenversicherungspflicht, während für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter teilweise „statutarisch“ schon Vorsorge getroffen ist. Den engern Rahmen der Krankenversicherung so weit auszudehnen, daß er sich mit der breitem Organisation der Invalidenversicherung deckt, und beide Versicherungszweige unter eine einheitliche Schablone alsdann zusammenzufassen, ist ein vielberufener Vorschlag zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Eine sachverständige Autorität wie der Dr. jur. Richard Freund glaubt, daß eine solche Verschmelzung den Grundstein für alle fernern Reformen darstellen müsse, der Regierungsentwurf hält aber das formale Zusammenbasteln der beiden Organisationen mit stark ausgeprägter Eigenart für unmöglich, ohne ihr inneres Wesen völlig umzukehren. Die nähere Begründung hierzu ist zwar nicht durchschlagend, wir nehmen aber mit der Annäherung der beiden Versicherungsgruppen vorlieb, in der stillen Hoffnung, daß sich mit der Zeit auch eine organische Verbindung zwischen ihnen von selbst ergeben werde. Unleugbar ist es ein bedeutamer Fortschritt, daß der Versicherungszwang nunmehr ausgedehnt werden soll auf die Hausindustrie, auf unständige Arbeiter, auf die Dienstboten, auf das Wandergewerbe, auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben. Jede dieser künftighin versicherungspflichtigen Kategorien wird leider mit einer solchen Menge von Spezialordnungen bedacht, daß die Ausnahmen und Sonderklauseln die allgemeine Richtschnur fast verschwinden lassen. Das ist bedauerlich, selbst wenn es unabänderlich sein sollte.

Wenden wir uns der Unfallversicherung zu, so begegnen wir nur Änderungen, die keiner Hervorhebung bedürfen, und bei der Invalidenversicherung mag der Hinweis genügen, daß sich die Versicherungspflicht hier künftig auch auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie auf Bühnen- und Orchestermitglieder mit einem Jahresverdienst von weniger als 2000 Mark erstrecken soll.

Die schonende Zurückhaltung des Gesetzgebers offenbart sich auch in der Neuordnung des Krankenkassenwesens, ausgenommen vielleicht den starken Eingriff in die verfahrenen Verhältnisse der Ortskrankenkassen. Der argen Zersplitterung und der bunten Mannigfaltigkeit der Krankenkassen beabsichtigt der Entwurf nur insoweit zuleibe zu gehn, als die Umstände eine gründliche Umgestaltung zweckmäßig erscheinen lassen. Leistungsfähigen Gebilden will man nicht einer äußerlichen Uniformierung zu Gefallen den Garaus machen, doch soll mit sanfter Nötigung wenigstens auf die Beseitigung der Zwergklassen hin-

gewirkt werden. Demgemäß werden die Betriebskrankenkassen, die von einzelnen großen Arbeitgebern für den Umkreis ihrer Betriebe errichtet worden sind, bedingt beibehalten, und die Baukrankenkassen werden ihnen eingereiht. Auch sollen die Knappschafts- und Innungskassen ihren Sonderzwecken erhalten bleiben und nur die überflüssigen Gemeindefrankenkassen ausgetilgt werden; an deren Stelle treten die Landkrankenkassen, denen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Diensthöten und die andern Gruppen der neu zu versichernden Personen zu überweisen sind. Gestützt auf die Erfahrungen dreier Jahrzehnte vollzieht sich in diesen Maßnahmen eine Wandlung, die von der anfänglichen Dezentralisation, durch die eine sorgsame Krankenkontrolle verbürgt werden sollte, zur Zentralisation nach den Prinzipien der örtlichen Gemeinschaft führt. Die Ortskrankenkassen werden von den Neuerungen am härtesten betroffen: die bestehenden Kassen dieser Art werden weiter zugelassen, wenn sie wenigstens 500 Mitglieder haben, ihre räumliche Wirksamkeit auf den örtlichen Bezirk beschränken und sich den gesetzlichen Vorschriften auch sonst anpassen. In der Regel sollen die Ortskrankenkassen fortan nur allgemein für einen ganzen Bezirk des Versicherungsamts gelten. Man nimmt an, daß diese Kassen einen Zusammenschluß als die vorteilhaftere Daseinsform freiwillig anstreben werden und will die Einigungstendenzen nach Möglichkeit erleichtern.

Ungleich wichtiger noch sind die in Aussicht genommenen Reformen in der innern Verfassung der Ortskrankenkassen. Gegen die Verwaltung dieser Kassen werden bekanntlich seit Jahren schwere Vorwürfe erhoben, in dem Sinne, daß die beteiligten Arbeiter die Arbeitgeber ganz an die Wand gedrückt haben, die Verwaltung in den Dienst politischer Parteiumtriebe stellen und die Angestellten wie die Ärzte, sofern sie sich nicht als fügsame Werkzeuge der Kassengewaltigen erweisen, arg drangsalieren. Die Berechtigung dieser Angriffe, die in der Tagespresse ausgiebig erörtert worden sind, braucht hier nicht nachgeprüft zu werden, es ist aber selbstverständlich, daß die Krankenkassen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen den Interessen aller Beteiligten rein sachlich zu dienen haben. Es darf deshalb auch nicht geduldet werden, daß die Kassen in irgendeiner Form zum Ausgangspunkt von Bestrebungen gemacht werden, die ihre Spitze gerade gegen die Arbeitgeberchaft als solche richten. Daß in dieser Richtung Verfehlungen erfolgt sind, ist auf Grund des vorliegenden Tatsachenmaterials leicht beweisbar. Da nun das geltende Recht die Möglichkeit zu Mißbräuchen, nicht aber in gleichem Maße die Mittel zur Abhilfe bietet, muß die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß die politischen Einflüsse aus den unpolitischen Organisationen ausgeschaltet werden, ohne die Selbstverwaltung unberechtigt einzuschränken.

Die Handhaben hierzu will der Gesetzentwurf weniger durch eine Mehrung der Aufsichtsbefugnisse als durch eine zweckmäßigere Anordnung der Kassenorganisationen erreichen. Erstens soll bei den Wahlen der Kassenmitglieder auch den Minderheitsgruppen, entsprechend ihrer Zahl, eine angemessene Vertretung gesichert werden, um zu verhüten, daß durch den Zufall der Mehrheits-

bildung die eine Richtung unter Ausschluß aller andern die Verwaltung der Kassengeschäfte an sich bringt. Deshalb wird die allgemeine, obligatorische Einführung der Verhältniswahl angeordnet.

Ferner soll in der Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen den Arbeitgebern und den Kassenmitgliedern volle Parität walten. Jetzt stuft das Krankenversicherungsgesetz das Stimmrecht der Arbeitgeber den Kassenmitgliedern gegenüber nach den Geldleistungen der beiden Parteien ab. Von den laufenden Beiträgen zahlen die Arbeitgeber den dritten Teil, die Kassenmitglieder zwei Drittel. Demgemäß verfügen diese der Regel nach über mehr als zwei Drittel der Stimmen, während auf die Arbeitgeber nur ein Drittel entfallen. Diese sind deshalb von vornherein als der unterliegende Teil gekennzeichnet. Um die Unternehmer aus dieser unwürdigen Zurücksetzung zu befreien, soll ihnen künftighin die Hälfte der Stimmen zuerteilt werden, wogegen die Beitragslasten ebenfalls je zur Hälfte aufzubringen sein werden.

Endlich soll, wie in ähnlichen paritätischen Organisationen vielfach üblich, ein unparteiischer Vorsitzender als vermittelndes und ausgleichendes Element an die Spitze der Krankenkasse gestellt werden. Den Arbeitgebern und den Versicherten bleibt die Wahl dieses Vorsitzenden überlassen, und erst wenn sich beide Teile nicht einigen können, wird der Vorsitzende zeitweilig durch den zuständigen Kommunalverband bestimmt.

In diesem Zusammenhange werden wir auch die Stellungnahme der Regierungsvorlage zur Arztfrage berühren müssen. Die Beziehungen zwischen den Kassenvorständen und den Ärzteorganisationen haben sich an manchen Orten in der neusten Zeit derart zugespitzt, daß unbedingt durch gesetzgeberische Maßnahmen auf einen Ausgleich der tiefgehenden Gegensätze hingearbeitet werden muß. In der seit dem Jahre 1883 in Deutschland gesetzlich eingeführten obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter ist den Krankenkassen unter anderm die Pflicht zur Gewährung ärztlicher Behandlung auferlegt worden. Diese ärztliche Behandlung muß, von ganz geringen Ausnahmebestimmungen abgesehen, seitens der Kasse in natura gewährt werden, sodaß eine Abfindung in Geld nicht zulässig ist. In welcher Weise nun aber die den Kassenmitgliedern zustehende freie ärztliche Behandlung zu gewähren sei, darüber hat das Gesetz von 1883 nichts bestimmt. Die Folge davon war, daß ein Teil der Krankenkassen bestimmte Kassenärzte anstellte, und zwar nach einem vom Bundesrat entworfenen Normalstatut für Ortskrankenkassen. Der ärztliche Berufsstand hat unter diesem Kassenarztsystem zunächst insofern gelitten, als große Gruppen der Bevölkerung für den freien Wettbewerb ausgeschaltet wurden. Dem System werden seitens der Ärzteschaft aber auch andre ungünstige Folgen zur Last gelegt, nämlich eine häufig unwürdige Abhängigkeit der Kassenärzte von den Laien an der Spitze der Kassen, die Unsicherheit ihrer Stellung und die bis aufs äußerste herabgedrückte Bezahlung für die ärztlichen Leistungen. Ein großer Teil der Ärzte kämpft daher für „freie“ Arztwahl, unter Berufung auf das vermeintliche Recht des Versicherten, sich im Erkrankungsfall an den Arzt seines Vertrauens zu wenden.

Die große Mehrheit der Krankenkassen aller Art nimmt freilich einen abweichenden Standpunkt ein und rechnet der freien Arztwahl wesentliche Nachteile nach, wie: die Ärzte hätten kein Interesse am Gedeihen der Kasse; das Simulantentum würde begünstigt und steigere die Kassenausgaben bis zum Übermaß; die Möglichkeit häufigen Arztwechsels ferner erschwere die Kassenkontrolle; die Abhängigkeit der Ärzte von den einzelnen Kassenmitgliedern sei größer und bedenklicher als von der Kassenverwaltung.

Die Regierung hat in einer vorbereitenden Konferenz alle beteiligten Gruppen zu Worte kommen lassen und ist zu der Überzeugung gelangt, daß es nicht geraten ist, die Kassen auf ein einzelnes System festzulegen. Denn, so wird hierzu bemerkt, jedes System der ärztlichen Versorgung wird gut wirken, wenn Ärzte und Kassenorgane verständnisvoll zusammenwirken, mithin liegt der Fehler nicht im System, und die zwangsweise Durchführung eines bestimmten Systems ist nicht notwendig. Grundsätzlich soll deshalb die Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den Kassen und den Ärzten nach wie vor der freien Vereinbarung überlassen bleiben. Da aber unter solchen Umständen Zerwürfnisse zwischen den beiderseitigen Organisationen auch in Zukunft nicht ausbleiben werden, sollen wirksame Vorkehrungen zur Beilegung der Differenzen getroffen werden. Vor allem soll jedem Arzte in seinem Verhältnis zur Krankenkasse eine standesgemäße, gegen Willkür der Kassenorgane geschützte Stellung gesichert werden, da gerade der Mangel solchen Schutzes neben den finanziellen Rücksichten die heftige Bewegung für die freie Arztwahl gefördert hat. Diesem Zwecke sollen die Arztordnungen dienen, die durch Verträge zwischen Kassen und Ärzten festzustellen sind. Im übrigen werden die Parteien von der amtlichen Seite darauf hingewiesen, in gütlicher Übereinkunft ihre Rechte und Pflichten gegeneinander abzugrenzen. Der Entwurf überläßt es den Parteien zunächst durchweg, ihre Zwistigkeiten durch paritätische, aus eigener Wahl hervorgegangene Einigungskommissionen auszutragen. In feste Formen gekleidete amtliche Schiedsinstanzen, deren endgiltige Entscheidungen die gleichen Wirkungen wie rechtskräftige Urteile der ordentlichen Gerichte haben, sollen erst an zweiter Stelle eintreten.

Diese Vorschläge, die einer offenen Parteinahme für die eine oder die andre Seite ausweichen, werden die in Wallung geratenen ärztlichen Kreise vermutlich nur wenig zufriedenstellen, namentlich weil der Entwurf das verfeimte Kassenarztssystem als durchaus zulässig anerkennt. Nach Lage der Dinge wird aber die Entscheidung nichtsdessenweniger als sachgemäß anzusehen sein. Denn es kann der Regierung nicht zugemutet werden, einen gesetzlichen Zwang auf die Krankenkassen auszuüben, damit diese unter offener Schädigung der finanziellen Interessen ihrer Mitglieder von Beschränkungen bei der Auswahl der Ärzte absehen. Daß in vorliegendem Falle die Staatshilfe überhaupt platzgreift, wird übrigens von manchen Ärzten entschieden mißbilligt. So erklärt sich Moldenhauer, ein Rufer im Streit, gegen eine Mobilmachung des Staates; das wäre „ein Verfall in die alte Zunftgesetzgebung und arte schließlich in

eine unerträgliche Bevormundung durch den Staat aus". Viele Kollegen werden dieser Anschauung keineswegs beipflichten, aber auch sie dürften bei unbefangener Würdigung der Situation zugeben, daß das Problem der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen durch eine vom Gesetzgeber vorgeschriebne Marschlinie nicht zweckentsprechend gelöst werden kann. Bei allen Sympathien für das Standesbewußtsein und das Gemeinschaftsgefühl der Herren Ärzte wird deren Forderung von Garantien für die freie Arztwahl im Reichstage wenig Anklang finden. Das Leitmotiv für einen gerechten Ausgleich liegt vielmehr auf dem in der Vorlage beschrittenen Mittelwege.



Das militärische China



Nachdem Yuan-Chi-Kai kürzlich auf kaiserlichen Befehl alle seine Ämter niedergelegt hat, finden sich in der chinesischen Presse interessante Rückblicke auf seine langjährige erspriessliche Tätigkeit auch als Reorganisator des Heeres und auf den heutigen Stand der Armeeformen. Danach setzen sich die gegenwärtigen militärischen Streitkräfte Chinas nicht nur, wie vielfach angenommen wird, aus Bestandteilen reorganisierter Truppen zusammen, sondern auch aus solchen der alten Formationen. Zu den ersten gehören: die Landarmee oder Lu-kün, die Polizeitruppen oder Siun-hjin-kün, die Polizeihilfstruppen oder Siun-fang-tueh, die kaiserliche Garde oder Hu-wei-kün, die Gendarmerie oder Djin-tcha-tueh. Den frühern Truppenkörpern gehören dagegen an: die Mandschuararmee der „acht Banner“ oder Pâ-tchi, die Chinesenarmee „von der grünen Flagge“ oder Lu-hing, die mongolischen und die tibetanischen Milizen, die Landmilizen und Spezialreserven oder Toan-lien, die Spezialgarden der Mandarinen. Alle diese Heeres-elemente beider Kategorien, mit Ausnahme der Polizeitruppen, die dem Minister des Innern, und der mongolischen Milizen, die dem Minister über die Vasallen- und tibetanischen Staaten unterstellt sind, gehören direkt oder indirekt unter das Befehlsbereich des Kriegsministeriums. Dieses Ministerium oder Lu-kün-pu ist erst im Jahre 1906 auf Grund eines kaiserlichen Erlasses vom 6. November entstanden, und zwar durch Verschmelzung des Departements der Militärorganisation und des Bureaus des kaiserlichen Remontenwesens. Provisorisch sind dem Ministerium eine Marineabteilung (H'ai-kün-tch'ou) und der Generalstab der Armee (Kün-tze-tch'ou) angeschlossen mit der Bestimmung, daß sie selbständige Behörden werden sollen, sobald das für sie notwendige Personal vollzählig vorhanden sein wird.

Das Lu-kün-pu, an dessen Spitze ein Präsident mit zwei Vizepräsidenten zur Seite steht, leitet alle militärischen Angelegenheiten im ganzen Reiche.